

VERORDNUNG

über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. April 2000¹ über die Kantonale Mittelschule Uri wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 68 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)² und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Mittelschule.

Artikel 2 Absatz 1

¹ Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Bildungsgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

Artikel 6 Gymnasium

Das Gymnasium schliesst in der Regel an das Ende der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 1. und 2. Jahr der Sekundarstufe I gewährleistet.

Artikel 7 Absatz 1

¹ Die Weiterbildungsschule schliesst an das 3. Jahr der Sekundarstufe I an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.

¹ RB 10.2401

² RB 10.1111

³ RB 1.1101

Artikel 16 Absatz 2

² Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 3. Jahr der Sekundarstufe I die Interessen der Volksschule.

Artikel 20 Rechte, Pflichten und Disziplinar massnahmen

Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar massnahmen richten sich nach dem Bildungsgesetz und sinngemäss nach der Schulverordnung⁴.

Artikel 25 Absatz 2

² Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden gewählt.

Artikel 28 Buchstabe c

Der Mittelschulrat hat:

- c) auf Antrag der Schulleitung, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Hauswartzdienstes, die Mitarbeitenden von Verwaltung und Sekretariat anzustellen;

Artikel 32 Absatz 3 (neu)

³ Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen erfolgt gemäss Nebenamtsverordnung⁵.

Artikel 38 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Mittelschule können mit Verwaltungsbeschwerde beim Mittelschulrat angefochten werden.

² Beschwerdeentscheide des Mittelschulrats können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

³ Erstinstanzliche Verfügungen des Mittelschulrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Landratspräsidentin: Cornelia Gamma

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁴ RB 10.1115

⁵ RB 2.2251